

## MEDIENMITTEILUNG

### **Gemeinden führen Beschwerde gegen das erlassene Teilliquidationsreglement der APK**

***Im Hinblick auf die Umwälzungen bei der Aargauischen Pensionskasse (APK) haben Ende 2007 zahlreiche Arbeitgeber – darunter 32 Gemeinden – die APK verlassen. Im Herbst 2008 hat die APK nachträglich das gesetzlich vorgeschriebene Teilliquidationsreglement erlassen. Gegen dieses führen nun 108 Parteien - darunter auch die Gemeinde Spreitenbach - Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, da das Reglement ihrer Ansicht nach Bestimmungen enthält, welche dem übergeordneten Bundesrecht und dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen.***

Die Aargauische Pensionskasse (APK) hat auf den 1. Januar 2008 grössere versicherungstechnische Veränderungen vorgenommen. Damit verbunden waren die Ausfinanzierung der Unterdeckung sowie die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat. Im Hinblick auf diese Umwälzungen haben Ende 2007 zahlreiche Arbeitgeber – darunter 32 Gemeinden – den Austritt aus der APK erklärt.

Die APK hat nun nachträglich ein Teilliquidationsreglement erlassen, das rückwirkend die Folgen dieser Austritte regeln soll. Gegen dieses Reglement haben 108 Arbeitgeber und Versicherte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, weil sie darin ihrer Meinung nach benachteiligt und mit einer ungerechtfertigten Forderung von sechzig Millionen Franken konfrontiert werden.

Die Unzufriedenheit mit der APK ist gross: Nach Auffassung der Beschwerdeführer kann ein Teilliquidationsreglement nicht nachträglich erlassen werden, wenn darin rückwirkend einseitige Austrittsfolgen definiert werden. Bemängelt wird weiter, dass die APK Schwankungsreserven in ihrer Buchhaltung führte, die während einer Unterdeckung von Gesetzes wegen gar nicht hätten bestehen dürfen. Nun verlangt die APK von den ausgetretenen Arbeitgebern die Bezahlung dieser Reserven, will ihnen diese Mittel aber nicht mitgeben. Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge sind bei einer Teilliquidation sämtliche Mittel in die Teilliquidation einfließen zu lassen und anteilmässig den Austretenden mitzugeben. Davon kann bezüglich der Reserven nur dann abgewichen werden, wenn eine Überdeckung besteht, was bei der APK nicht der Fall ist. Weiter will die APK gemäss Teilliquidationsreglement auch keine kaufmännische und technische Bilanz für die Teilliquidation vorlegen, wie dies notwendig wäre.

In einer ausführlichen Beschwerdeschrift, verfasst vom St. Galler Rechtsanwalt und Vorsorge-Experten Peter Rösler, legen die Beschwerdeführer detailliert dar, warum ihrer Ansicht nach das erlassene Teilliquidationsreglement der APK nicht rechtens ist. Der Entscheid darüber liegt nun beim Bundesverwaltungsgericht.

8957 Spreitenbach  
30. März 2009

**GEMEINDERAT SPREITENBACH**

